



FRIEDWALD EBSDORFERGRUND OT RAUISCHHOLZHAUSEN

FLÄCHENNUTUNGSPLANÄNDERUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN



BEGRÜNDUNG – TEIL A – VORENTWURF

Projekt: S 828/23

Stand: August 2024

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10, 60439 Frankfurt a.M.

Tel 069 / 78 88 28 Fax 069 / 789 62 46 E-Mail: info@planergruppeasl.de

Auftraggeber:

FriedWald GmbH

Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim
Fon: 06155 / 848 - 100, Fax: 06155 / 848 – 111,
E-Mail: info@friedwald.de

Bearbeitung durch:

PLANERGRUPPE ASL

Heddernheimer Kirchstraße 10,
60439 Frankfurt a. M.,
Fon: 069 / 78 88 28, Fax 069 / 789 62 46,
E-Mail: info@planergruppeasl.de

Dipl.-Ing. Ronald Uhle
Dipl.-Ing. Bettina Rank
Dipl.-Ing. Claudia Uhle

Projektkoordination, Stadtplanung
Stadtplanung
Landschaftsplanung

Inhalt

Teil A - Begründung		Seite
0.	Vorwort	4
1.	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	5
2.	Rechtsgrundlagen	7
3.	Lage und Geltungsbereich	8
4.	Übergeordnete Planungsvorgaben	9
4.1	Regionalplan Mittelhessen 2010	9
5.	Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes	10
6.	Bestandsanalyse	11
6.1	Waldflächen	12
6.2	Verkehr / Erschließung	12
6.3	Topografie	13
6.4	Schutzgebiete	13
6.5	Gewässer	15
6.6	Denkmalschutz	16
7.	Planungsziele und Darstellungen	18
7.1	Übergeordnete Planungsziele	18
7.2	Darstellung der FNP-Änderungen	19
8.	Umweltbericht	20

Anlagen	
1	Planzeichnung Planergruppe ASL, Frankfurt, August 2024

0. Vorwort

Die Gemeindevertretung hat am 22.04.24 den Aufstellungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauschholzhausen“ sowie die die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung eines Bestattungswaldes im Südwesten des Ortsteiles Rauschholzhausen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren („Normalverfahren“) nach §§ 2 ff BauGB durchgeführt. Als gesonderter Teil der Begründung ist der Umweltbericht gemäß § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB erstellt.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauschholzhausen“ mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Vorprüfung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.05.2024 bis 21.06.2024 öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde seitens der Behörden eine Änderung des Flächennutzungsplanes gefordert. Hierbei sind die Flächen des geplanten Bestattungswaldes als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ darzustellen.

Es ist beabsichtigt die FNP-Änderung im Herbst 2024 in die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung zu geben. Im weiteren Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB soll die FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im behandelt werden.

Die Planung erfordert die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB. Die Behandlung der umweltrelevanten Themen erfolgt in Form eine „Abschichtung“ des bereits erstellten Umweltberichts des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

1. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planaufstellung

Die Friedwald GmbH beabsichtigt zusammen mit dem Waldeigentümer Dr. von Waldthausen in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Rauischholzhausen einen Friedwald zu entwickeln. Die Planung macht die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Gemeinde Ebsdorfergrund sieht hier einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB als geeignetes Instrument. Vorhabenträger ist somit die FriedWald GmbH in Zusammenarbeit mit dem Waldeigentümer Herr Dr. von Waldthausen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ebsdorfergrund hat in ihrer Sitzung am 12.06.2023 den Einleitungsbeschluss für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Friedwald Ebsdorfergrund OT Rauischholzhausen“ gemäß § 12 BauGB gefasst. Mit der Planung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für einen Bestattungswald geschaffen werden.

Die Bestattungskultur unterliegt wie die gesellschaftlichen Entwicklungen einem Wandel. Immer mehr Menschen wählen den Bestattungswald als alternative Form der Bestattung. Zum einen stellt eine Grabstätte in natürlicher Umgebung eine würdevolle Bestattungsform dar, zum anderen ist keine intensive Grabpflege erforderlich, was insbesondere auch entfernt wohnende Angehörige zu schätzen wissen. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen, in einem Abstand von ca. 2,5 bis 3 Metern um den jeweiligen Bestattungsbaum. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Eine Bestattung im Bestattungswald ist nicht abhängig vom Wohnort, der Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald ist somit keine Konkurrenz zu den klassischen Friedhöfen, sondern als eine Ergänzung hierzu zu verstehen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Flächennutzungsplanänderung wird auf der Grundlage folgender Gesetze aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr.409)

Hessische Bauordnung (HBO)

vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr.32)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG)

vom 25.05.2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211)

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

In der Fassung vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 G vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 V vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 G vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.07.1999 I 1554 (BBodSchV)

Die V wurde als Artikel 2 der V v. 09.07.2021 I 2598 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie unter Wahrung der Rechte des Bundestags mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV)

Erlassen am 09.07.2021, (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)

vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007 S. 338), zuletzt geändert durch G vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381)

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

in der Fassung vom 27.06.2013 (GVBl. 2013 S. 458), zuletzt geändert durch G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Hessisches Jagdgesetz (HJagdG)

in der Fassung vom 05.06.2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch G vom 08.07.2021 (GVBl. I S. 326)

3. Lage und Geltungsbereich

Ebsdorfergrund ist eine Gemeinde im Südosten des mittelhessischen Landkreises Marburg-Biedenkopf. Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Rauschholzhausen. Die beanspruchte Waldfläche mit Waldwegen verfügen über eine Größe von ca. 62,6 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Rauschholzhausen,

Flur 9, Flurstücke 3/2 tlw., 21/3 tlw., 38 tlw., 50/2

Flur 10, Flurstücke 3/1, 4, 20/4 tlw., 30/1 tlw., 34/1 tlw., 38 tlw., 39

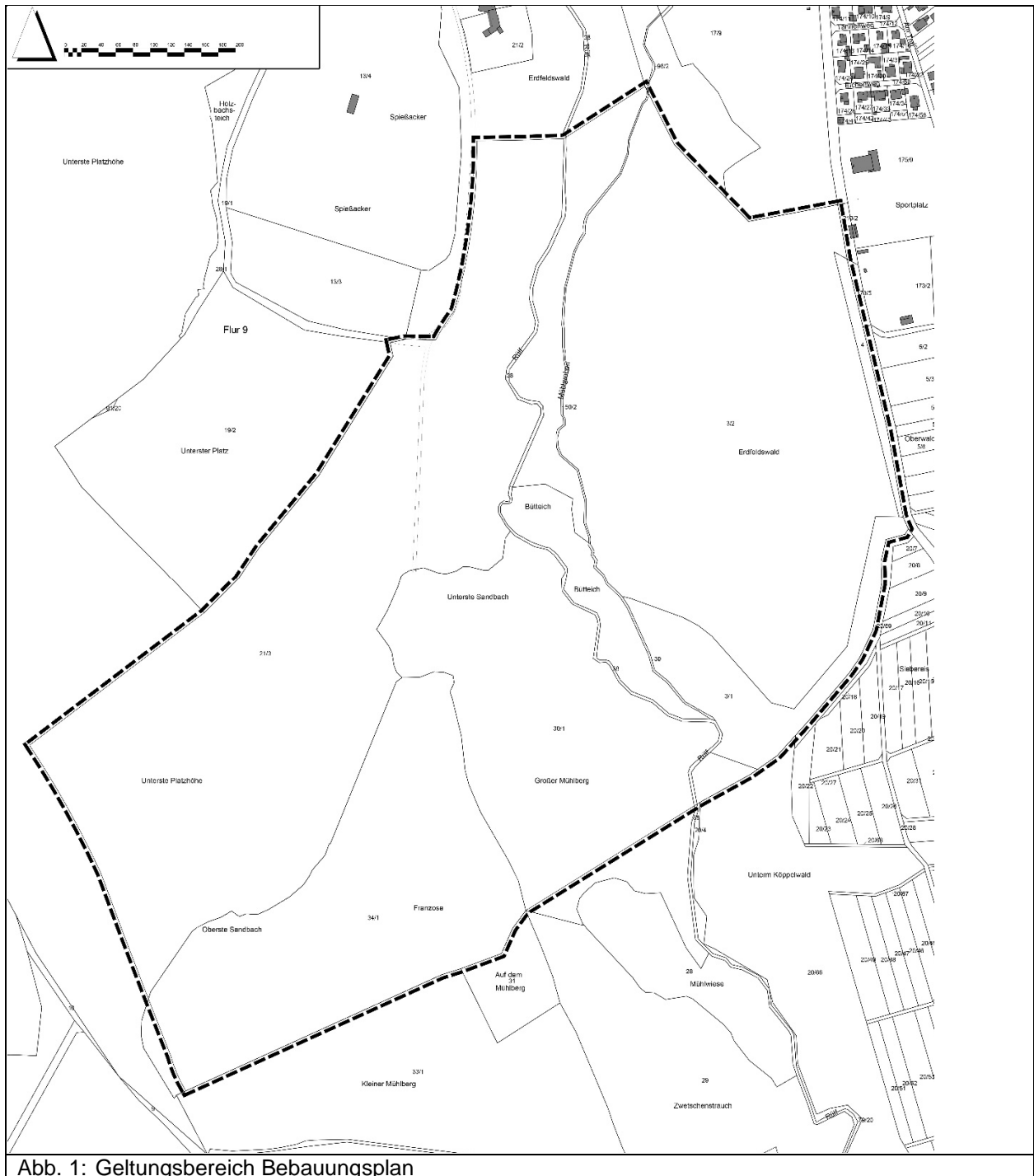


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan

4. Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Die Gemeinde Ebsdorfergrund gehört zur Planungsregion Mittelhessen. Für diese gilt aktuell der Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010), der am 22.06.2010 durch die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) beschlossen und am 13.12.2010 durch die Hessische Landesregierung genehmigt wurde. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Ausgabe Nr. 9/2011) vom 28.02.2011 ist der RPM 2010 in Kraft getreten.

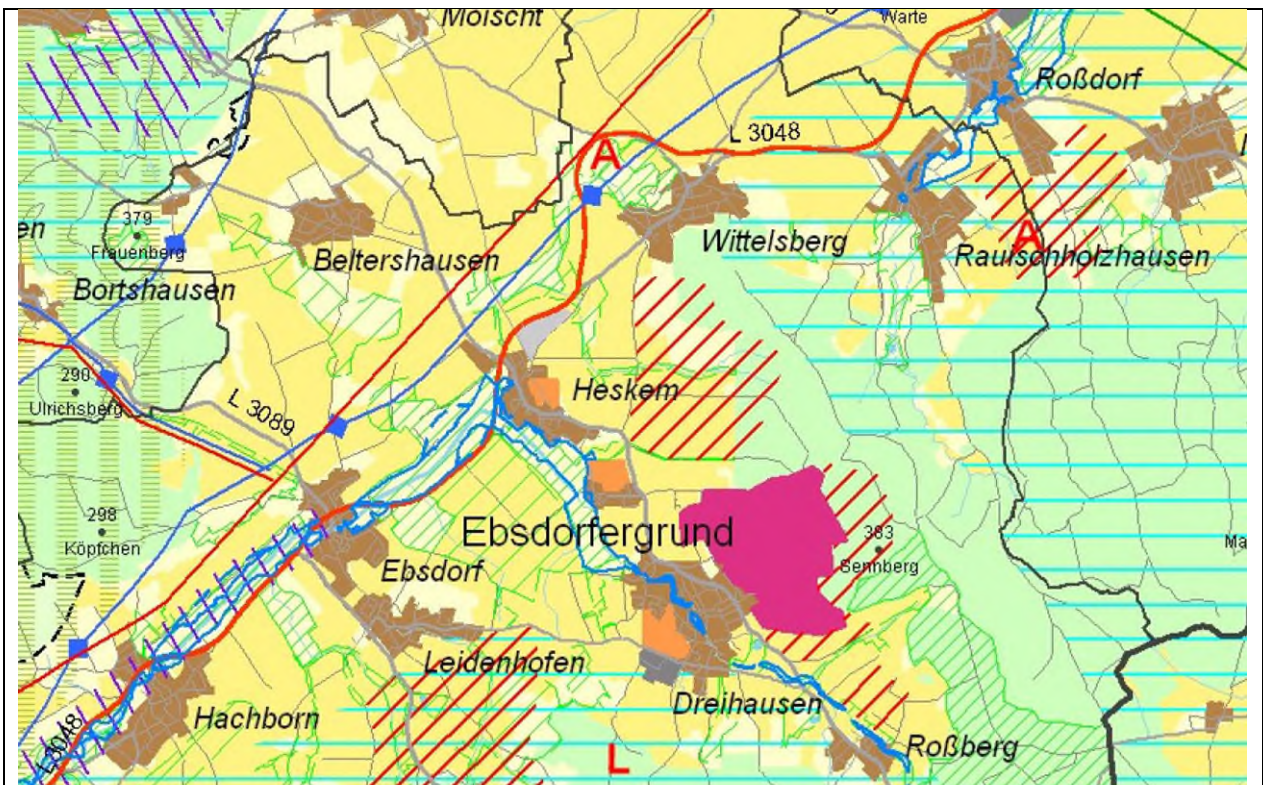


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010, o.M

Der Regionalplan Mittelhessen stellt die Fläche nördlich des um den Bütteich verlaufenden Weges als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (6.3-2) dar. Die östlich, südlich und westlich angrenzenden Flächen sind als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (6.4-1) dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich liegt in der Fläche Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (6.1.4-12). Die Darstellung als Vorranggebiet für die Forstwirtschaft widerspricht nicht der geplanten Waldnutzung als Bestattungswald. Bei der nördlich des Wirtschaftsweges liegende Fläche handelt es sich mit Ausnahme der Gewässer in der derzeitigen Realnutzung um Waldflächen. Von dieser ca. 13,3 ha großen Flächen sollen ca. 10,7 ha als Bestattungswald und ca. 2,6 ha weiter als Fläche für die Forstwirtschaft genutzt werden. Die von der Bestandsnutzung abweichende Darstellungen des Regionalplanes dürften der Ungenauigkeit des Planmaßstabes geschuldet sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Planung der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

5. Ausweisung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes

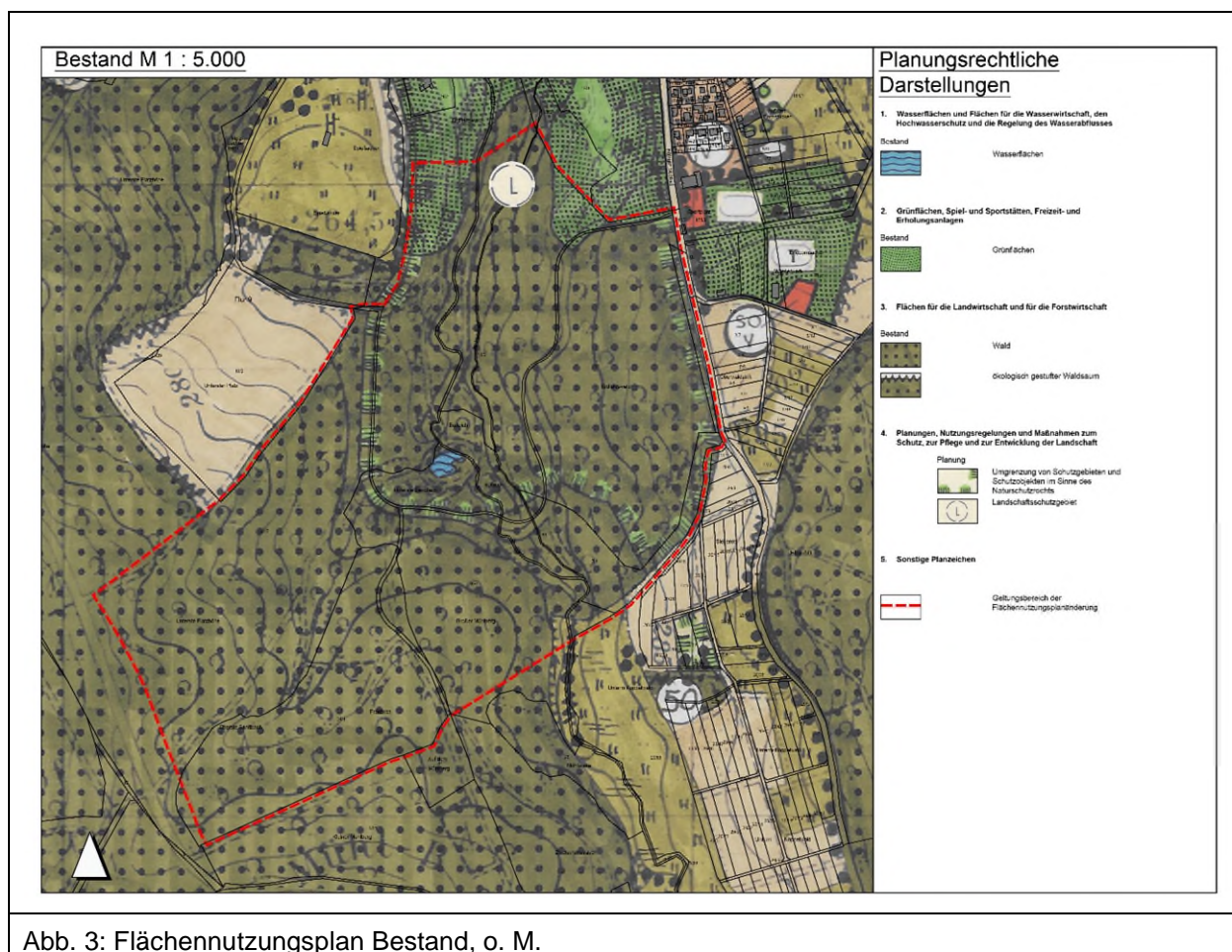


Abb. 3: Flächennutzungsplan Bestand, o. M.

Der gültige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Ebsdorfergrund aus dem Jahr 1992 stellt die Fläche größtenteils als Wald dar. Kleinere Teile des nordwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereiches sind als Grünfläche dargestellt. Der Bütteich ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Fläche von der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze entlang des Wirtschaftsweges, abzweigend Richtung Osten zur Geltungsbereichsgrenze und im weiteren Verlauf entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze nach Norden ist als geplantes Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Die Bereiche die künftig als Friedwald genutzt werden sollen entsprechen hinsichtlich der künftigen Zweckbestimmung nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

6. Bestandsanalyse

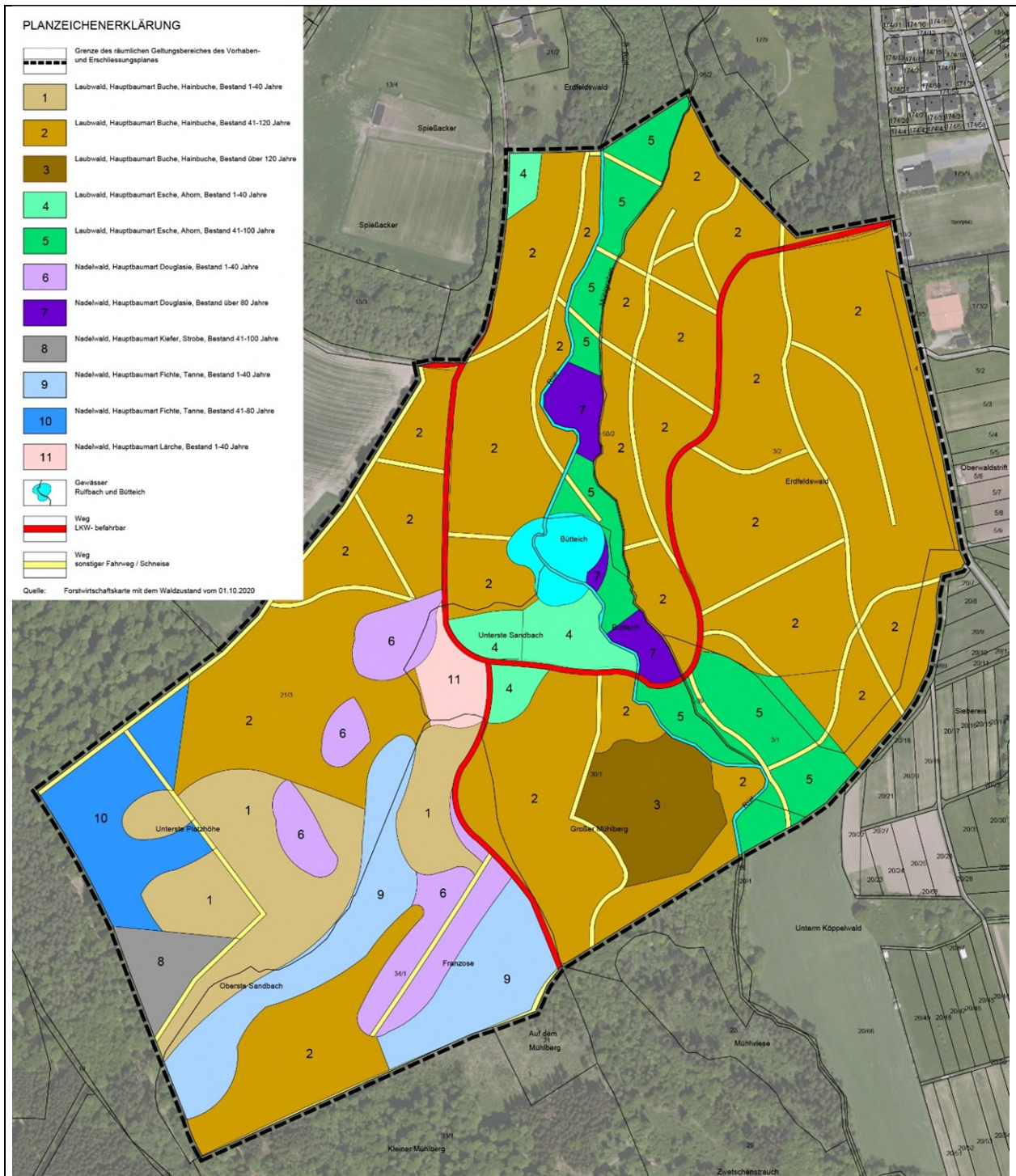


Abb. 4: Bestandsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, o.M. Planergruppe ASL, Frankfurt, Januar 2024, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldhausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020

6.1 Waldflächen

Der Baumbestand im Plangebiet mit den Altersangaben und den Hauptbaumarten ist, erstellt auf der Grundlage der Forstwirtschaftskarte für den Privatwald von Dr. von Waldthausen mit dem Waldzustand vom 01.10.2020, im Bestandplan dargestellt.

Die ca. 62,6 ha große Waldfläche besteht vorwiegend aus Mischwald. Am häufigsten kommen unter den Laubbaumarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) vor. Im Bereich der Gewässer sind zusätzlich Hauptbaumarten wie Esche, Ahorn und Douglasie vorzufinden. In dem südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches ist zusätzlich Nadelwald, mit einer Größe von ca. 7,5 ha, mit den Hauptbaumarten Fichte, Tanne, Kiefer, Strobe und Lärche anzutreffen.

6.2 Verkehr / Erschließung



Foto 1: Höinger Straße Höhe Sportgelände südlich der Mehrzweckhalle

Das Plangebiet ist im Nordosten über die Höinger Straße an des örtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. In Gegenlage des Zugangs in den Wald befindet sich ein Fußballplatz mit Mehrzweckhalle sowie ein Tennisplatz. Nördlich der Halle gliedert sich ein größerer Parkplatz an, der auch für die Besucher des Bestattungswaldes zur Verfügung steht.

Ca. 35 Meter südlich des Parkplatzes führt von der Höinger Straße ein breiter, gut ausgebauter, wassergebundener Wirtschaftsweg in das Plangebiet. Der Weg verläuft U-Förmig in einem Abstand von ca. 80 m um den Bütteich herum. Im Nordwesten bindet der Weg an zwei weitere Wirtschaftswege, die bereits außerhalb des Planungsgebietes liegen, an. Im Südwesten zweigt

von dem Weg ein weiterer Hauptweg ab, der zur südlichen Gebietsgrenze führt. Das Gebiet wird darüber hinaus durch weitere Wege, wie z.B. auch Maschinenwege bzw. Rückegassen und Waldpfade durchquert. Von besonderer Bedeutung für die Erholung sind zudem Wanderwege, die entlang des Bütteich verlaufen und nach Norden zum Schloss Rauschholzhausen führen.



Foto 2: Wirtschaftsweg

6.3 Topografie

Die Waldflächen im Geltungsbereich liegen in einer Höhenlage zwischen ca. 255 – ca. 320 m ü. NN. Der Anschluss des Wirtschaftsweges im nordöstlichen Geltungsbereich an die Höinger Straße liegt bei ca. 285 m ü. NN. Das Gelände fällt von Osten nach Westen bis zum Bütteich auf einer Länge von ca. 450 m mit einem Gefälle von ca. 7 % auf eine Höhe von ca. 263 m. Von dort steigt das Gelände nach Südwesten wieder an auf ca. 320 m ü. NN.

Die betroffene Fläche für die Versamlungsstätte Bestattungswald ist nahezu eben. Für die geplanten Nutzungen sind keine Änderungen der topographischen Verhältnisse erforderlich.

6.4 Schutzgebiete

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 22.02.2024 liegen folgende Informationen zum Thema Wasserschutzgebiete im Plangebiet vor:

Das Gebiet liegt in der Schutzzone III B eines Trinkwasserschutzgebietes (WSG TB Roßdorf). Eine Teilfläche dieser Schutzzone, von denen auch das Plangebiet betroffen ist, soll (WSG TB

Rauischholzhausen) als Schutzzone IIIA festgelegt werden und befindet sich im Festsetzungsverfahren.

Gesamte Plangebiet:

WSG-ID 534-002
Zone Schutzzone IIIB
Kurzname WSG TB Roßdorf
Art Trinkwasserschutzgebiet
Status festgesetzt

Gesamte Plangebiet:

WSG-ID 534-131
Zone Schutzzone IIIA
Kurzname WSG TB Rauischholzhausen
Art Trinkwasserschutzgebiet
Status im Festsetzungsverfahren

Das Plangebiet zur Einrichtung des Bestattungswald-Standortes, in dem ausschließlich Urnen beigesetzt werden, liegt in der geplanten Wasserschutzgebietszone IIIA, genauso wie der existierende Friedhof Rauischholzhausen, in dem neben Urnenbestattungen auch Erdbeisetzungen stattfinden.

Der Verordnungsentwurf zum Wasserschutzgebiet sieht als Verbot in der Zone IIIA auch das Anlegen und Erweitern von Friedhöfen vor, so dass nach Inkrafttreten der Verordnung hierfür eine Befreiung erteilt werden müsste.

Hierzu ist anzumerken, dass die Musterverordnungstexte für Wasserschutzgebiete auf der Annahme fußen, dass auf Friedhöfen immer auch Erdbestattungen stattfinden. Diese Form der Bestattung hält durch die Verwesungsvorgänge mehr Belastungen und potenzielle Gefährdungen z.B. für Grundwasserkörper bereit, als das bei Urnenbestattungen der Fall ist. In dem geplanten Bestattungswaldgebiet finden keine Erdbestattungen statt, so dass es nur angemessen ist, die Verbotstatbestände für die Einrichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern anders zu bewerten.

Ausweislich des Gutachtens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „TB Rauischholzhausen“ liegt der Wasserspiegel des Wasserschutzgebietes rund 80 bis 90 Meter unter der Geländeoberfläche. Er ist von Lößlehmauflagen sowie basaltischen Gesteinen oder Schichtfolgen des Buntsandsteins überlagert. Damit ist gewährleistet, dass die Empfehlungen des Umweltbundesamtes in seinem Abschlussbericht „Evaluierung von Ausmaß und Ursachen einer Schadstofffreisetzung aus Urnen in Bestattungswäldern“ (2019) eingehalten werden können:

1. Der Betrieb von Bestattungswäldern ist auf schwach sauren und neutralen Böden als unproblematisch zu erachten.

2. Der Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser ist zu vermeiden (Mindestabstand 1 Meter).
3. Die Analyse einer ggf. vorhandenen Schwermetallvorbelastung der Böden wird empfohlen.

Punkt 1 ist vorliegend gegeben, da die Waldböden im Plangebiet aus Lößablagerungen hervorgegangen sind und überwiegend, als Parabraunerden beschrieben werden. Für diesen Bodentyp ist eine moderate natürliche Versauerung typisch, sodass hier von schwach sauren Böden auszugehen ist.

Punkt 2 ist ebenfalls gegeben, da die Urnen in max. 0,8 Metern Tiefe beigesetzt werden, also mehr als rund 80 Meter über dem Grundwasserleiter.

Über Punkt 3 liegen aktuell keine Daten vor. Im Ausweisungsprozess des Wasserschutzgebietes werden solche Daten vermutlich ohnehin erhoben.

Im Plangebiet wird die Beisetzungstiefe der Urnen 0,7 bis 0,8 Meter unter der Geländeoberkante erfolgen, während der Grundwasserleiter mindestens rund 80 Meter darunter liegt. Die Böden im Gebiet weisen eine schwache Versauerung auf, woraus sich ergibt, dass etwa in der Asche enthaltene Schwermetalle nicht mobil sind. Entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamts steht daher einer Urnenbeisetzung nichts im Wege.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist die Anlage eines Bestattungswaldes im geplanten Wasserschutzgebiet rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß Geofachanwendungen (WebGIS), Herausgeber: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Abruf der Informationen 22.02.2024 ist der Geltungsbereich von keinem FFH-Gebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen.

6.5 Gewässer

Innerhalb des Geltungsbereiches führen der Rülfbach und der Mühlgraben von Süden nach Norden durch das Plangebiet. In der Mitte des Geltungsbereiches durchfließt der Rülfbach den ca. 7.500 m² großen Bütteich. Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungsgebiet. Im Natureg Viewer Hessen sind 10 m breite Gewässerrandstreifen für den Rülfbach und den Mühlgraben dargestellt.

Nach § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gilt:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*

2. *das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,*
3. *der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,*
4. *die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.*

Nach § 23 Abs. 2 des Hessischen Wasserschutzgesetzes (HWG) gilt zudem:

Über § 38 Abs. 4 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen verboten:

1. *der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von vier Metern; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
2. *das Pflügen in einem Bereich von vier Metern ab dem 1. Januar 2022; § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,*
3. *die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind,*
4. *die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften.*

Für den geplanten Bestattungswald ergeben sich hieraus keine Zielkonflikte.

6.6 Denkmalschutz

Nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg, sind Teilflächen des Plangebietes als Einzeldenkmal nach § 2(1) HDSchG ausgewiesenen.

Hierbei handelt es sich um den Park des Schlosses Rauschholzhausen, der im Auftrag von Ferdinand Eduard von Stumm 1873 von dem Gartenarchitekten Heinrich Siesmayer angelegt wurde.

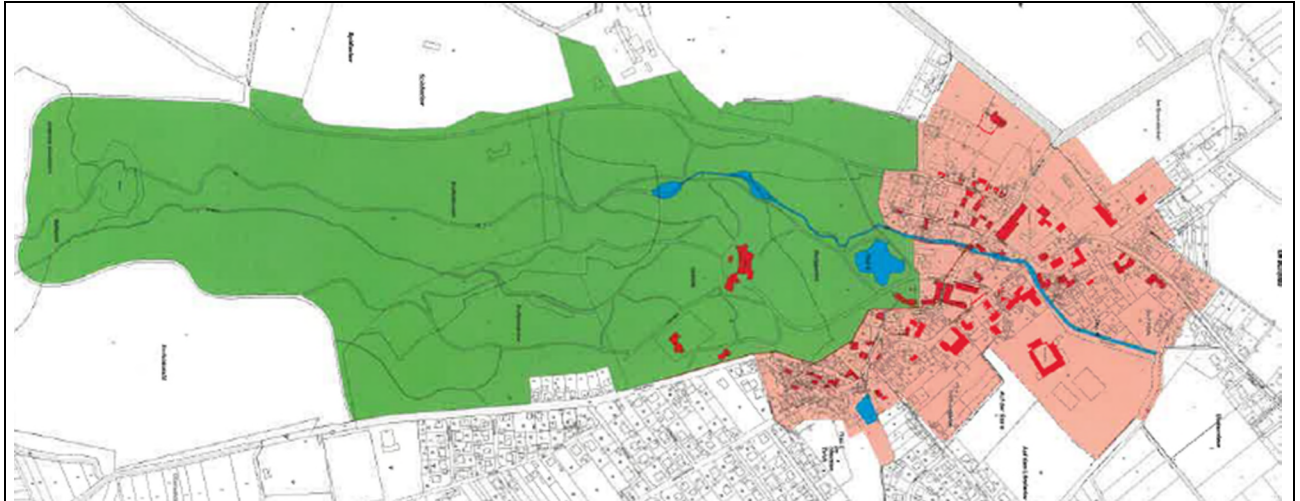


Abb. 5: denkmalgeschützter Landschaftspark, gemäß Denkmaltopographie

Im betroffenen Bereich befinden sich vereinzelte Gestaltungselemente, wie der Bütteich und entlang einiger Wege gepflanzte Lärchen, die auf eine Einbeziehung von Teilflächen des Geltungsbereichs in die frühere Planung hinweisen. Eine willentlich gestaltete Parkanlage in dem betroffenen Bereich ist jedoch aufgrund des Erhaltungszustandes und der über viele Jahrzehnte andauernden forstwirtschaftlichen Nutzung als solche nicht mehr zu erkennen. Eine Rekonstruktion der ehemaligen Parkanlage könnte Planungsziel sein, würde jedoch eine Denkmalschutzwürdigkeit nicht begründen. Es fraglich, ob es sich bei der betroffenen Fläche überhaupt um ein denkmalfähiges Objekt im Sinne des § 2 Abs. 1 HDSchG handeln kann.

Selbst für den Fall, dass sich bei der Fläche um einen denkmalgeschützten Bereich der Parkanlage handeln würde, stellt sich die Frage, ob das Denkmal beeinträchtigt würde.

Die Gestaltungselemente, wie z.B. der Bütteich und die Lärchenpflanzungen sollen erhalten bleiben. Der Kernbereich zwischen dem Mühlgraben und dem Rülfbach soll zudem von einer Bestattungswaldnutzung freigehalten werden.

Die geplante Bestattungswaldnutzung, begrenzt sich in diesem Bereich ausschließlich auf die Urnenbeisetzung im Umfeld von Bäumen. An den Bäumen werden lediglich kleine Schilder angebracht, jeglicher Grabschmuck ist verboten. Zudem sind baulichen Anlagen in jeder Form, wie z.B. Parkplätze, neue Wegeführungen etc. ausgeschlossen. Im Ergebnis ergeben sich somit keine Veränderungen im Erscheinungsbild und somit auch des möglichen denkmalpflegerischen Wertes.

Als Vergleich kann hier herangezogen werden, dass auch denkmalgeschützte Einzelgebäude ohne Verlust der Denkmalqualität umgenutzt werden dürfen oder die Nutzung auf heutige Bedürfnisse angepasst werden dürfen (z.B. die Umnutzung eines Schlosses in ein Museum).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat sich die Denkmalpflege kritisch zur geplanten Nutzung geäußert. Im weiteren Verfahren sind hierzu noch Abstimmungen zur genauen Abgrenzung des Bestattungswaldes erforderlich.

7. Planungsziele und Darstellungen

7.1 Übergeordnete Planungsziele

Die Bestattungsflächen des Bestattungswaldes sollen beginnend vom Osten aus abschnittsweise erschlossen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 62,6 ha. Der Bereich nördlich des von Osten nach Westen um den Bütteich führenden Wirtschaftsweges bildet die Grenze des historischen Landschaftsparks. Eine Teilfläche, überwiegend der Bereich zwischen den beiden Gewässerarmen Rülfbach und Mühlgraben und südlich des Bütteiches bis zum Wirtschaftsweg, sind von der Zweckbestimmung Bestattungswald ausgenommen. Es sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne in einem Umfeld von 2,5 bis 3 Metern um die Bestattungsbäume beigesetzt. Ein Baum kann mit bis zu 20 Urnen belegt werden, meist werden es aber 6 bis 8 Urnen sein. Um den Waldcharakter beizubehalten, ist eine Grabpflege bzw. ist auch das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne nicht zulässig. Die Bäume an sich werden durch einen Grundbucheintrag bis zu 99 Jahren geschützt. Es können Namensschilder aus Aluminium an den Bäumen angebracht werden. Die Teile des Plangebietes, die vom Bestattungsbetrieb erfasst sind, werden extensiv gepflegt, d.h. vor allem mit Blick auf den Erhalt der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung der Vitalität bereits ausgewählter Bestattungsbäume. Die noch nicht vom Bestattungsbetrieb erfassten Bereiche des Waldes werden in ähnlicher Weise wie „normale“ Wälder gepflegt, aber mit dem klaren Entwicklungsziel, diese Waldteile auf den Bestattungsbetrieb optimal vorzubereiten. Die Pflegemaßnahmen werden so gesteuert, dass über möglichst lange Zeiträume Ruhe im Wald herrscht. Bestattungsbäume werden nur bei akuten und schwerwiegenden Verkehrssicherungsproblemen entnommen. Bei einer dauerhaften und schwerwiegenden Schädigung eines Bestattungsbaumes durch Naturereignisse wie Sturm, wird dieser durch Neupflanzungen ersetzt. Die Anlage des Bestattungswaldes macht die Errichtung einer Versammlungsfläche (Andachtsfläche) erforderlich. Der Waldcharakter bleibt erhalten. Lediglich Hinweisschilder, der Versammlungsplatz selbst sowie die Einfriedung weisen auf die besondere Nutzung hin.

Mit dem Auto ist der Friedwald vom Nordosten des Plangebietes erreichbar. Die Erschließung des Bestattungswaldes erfolgt über den Wirtschaftsweg mit Anschluss an die Höinger Straße. Der Parkplatz der Mehrzweckhalle Rauschholzhausen kann für die Besucher des Friedwaldes mitbenutzt werden. Gemäß § 15 (3) des hessischen Waldgesetzes ist.... „fahren mit ... Krankenfahrstühlen ... nur auf Wegen und Straßen gestattet“. Die Bestattungsbäume werden nicht durch gesonderte Wege erschlossen, weshalb diese mit Krankenfahrstühlen und Rollatoren nicht zu erreichen sind. Auf diesen Sachverhalt werden die Nutzer von der FriedWald GmbH hingewiesen.

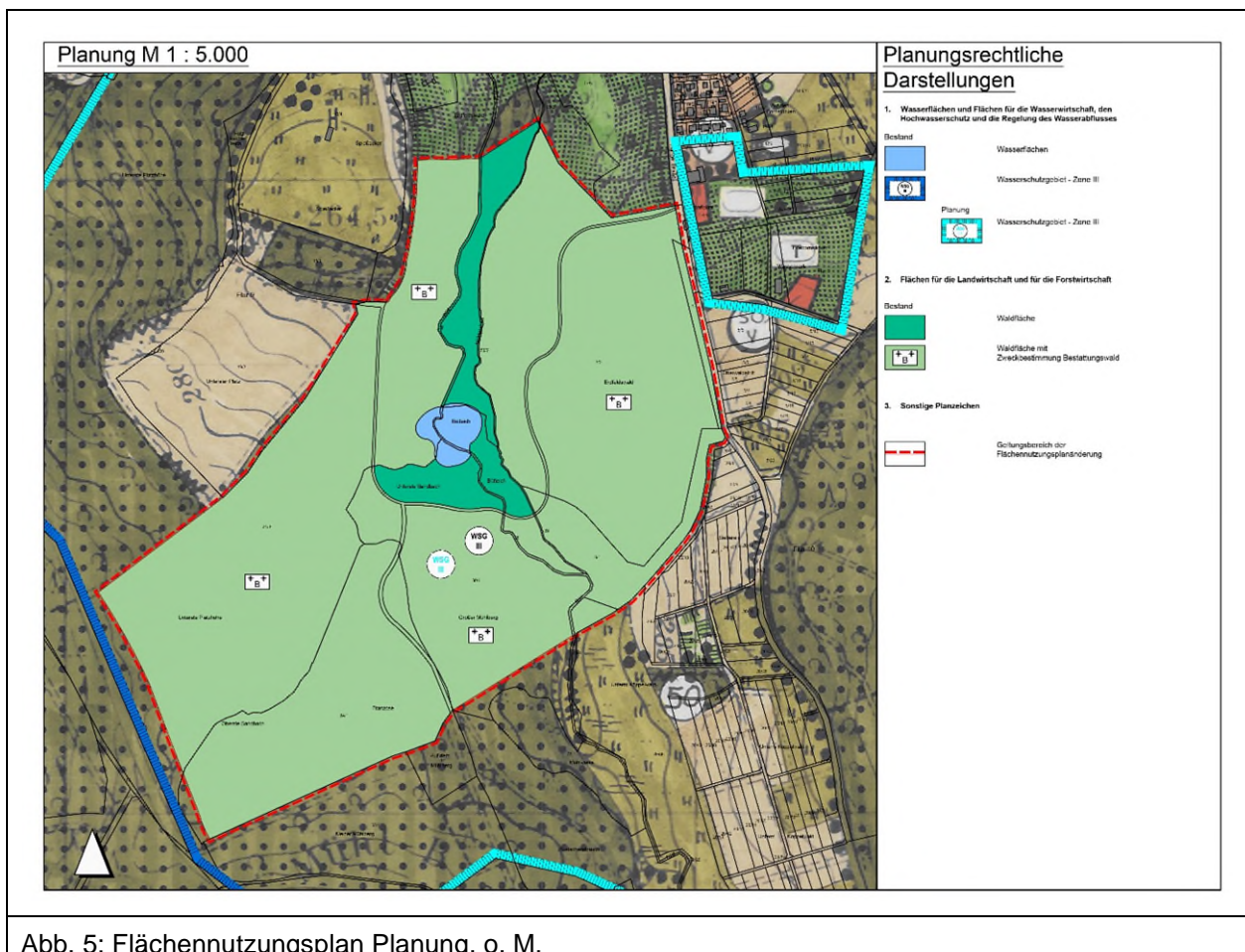
7.2 Darstellung der FNP-Änderung

Die überwiegende Fläche ist entsprechend des Planungsziels als Waldfläche mit Zweckbestimmung „Bestattungswald“ dargestellt, ausgenommen sind die Waldflächen zwischen dem Bach Rülff und dem Mühlgraben von der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bis zum Bütteich und bis zu dem südlich des Bütteich gelegenen Wirtschaftsweges, diese Waldflächen sollen aus denkmalpflegerischer Sicht nicht als Bestattungswald herangezogen werden. Bei den im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen handelt es sich in der Realität um Waldflächen. Hier sieht die Planung ebenfalls Wald bzw. Wald mit der Zweckbestimmung „Bestattungswald“ vor.

Der Bütteich ist als Wasserfläche gekennzeichnet.

Der gesamte Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet Zone III B, WSG TB Roßdorf und im Festsetzungsverfahren befindlichem Wasserschutzgebiet Zone III A, WSG TB Rauschholzhausen. Festgelegt ist der Bereich als Wasserschutzgebiet Zone III – Bestand und Wasserschutzgebiet Zone III – Planung.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet wird nicht mehr weiterverfolgt und entfällt somit.



8. Umweltbericht

Bezüglich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird auf Teil B dieser Begründung verwiesen.

Literatur

(Lit. 1) Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010, Herausgeber, Regierungspräsidium Darmstadt

(Lit. 2) Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Lautertal, 2010

(Lit. 3) Hessischem Naturschutzinformationssystem (Natureg Viewer), Stand Februar 2021 (Version 4.2.2) und Stand März 2021 (Version 4.2.3)